



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 16. Dezember 2021, Zahl: 852/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 23. Februar 2006, Zahl: 714-2006 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

## § 1 – Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung von Hausmüll und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden, mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung, geteilt ausgeschrieben. Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## § 2 – Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter/ausgegebenen Müllsäcke

mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) je	<b>60 l Müllsack (Zusatzsack)</b>	€	2,28/Sack
b) je	<b>90 l Müllbehälter</b>	€	7,12/Monat
c) je	<b>240 l Müllbehälter</b>	€	19,00/Monat
d) je	<b>1100 l Müllbehälter</b>	€	87,03/Monat

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

**je 60 l Müllsack** € 2,28/Sack

### § 3 – Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz und beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) je	<b>60 l Müllsack (Zusatzsack)</b>	€	2,29/Sack
b) je	<b>90 l Müllbehälter</b>	€	3,55/Entleerung
c) je	<b>240 l Müllbehälter</b>	€	9,50/Entleerung
d) je	<b>1100 l Müllbehälter</b>	€	43,54/Entleerung

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

**je 60 l Müllsack** € 1,24/Sack

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) je	<b>80 l Biotonne inkl. waschen</b>	€	5,97/Entleerung
b) je	<b>240 l Biotonne inkl. waschen</b>	€	16,84/Entleerung

### § 4 - Abgabeschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abgabengebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### **§ 5 – Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren und der Gebühren für die Entsorgung der biogenen Abfälle im Abholbereich – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid im ersten Quartal jeden Kalenderjahres zu erfolgen.
- (2) Im Abholbereich sind vierteljährlich, im März, Juni, September und Dezember, anteilige Zahlungen, aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Müllsäcke im Abholbereich (Pflichtmüllsäcke) werden im ersten Quartal jedes Jahres zugestellt. und mit einem Einmalbetrag im zweiten Quartal jedes Jahres verrechnet.
- (5) Die Abfallgebühr im Sonderbereich und jene für die Zusatzsäcke im Abholbereich und Sonderbereich sind mit Abholung der Müllsäcke am Gemeindeamt zu entrichten.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 13.12.2018, Zahl: 852/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Michael Maier